

Gemeinde Egg



Bestattungs- und Friedhofsverordnung der Gemeinde Egg

(vom 14. Mai 2018)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
A. Allgemeines	4
Art. 1 Zweck	4
Art. 2 Grundsatz	4
Art. 3 Zuständigkeiten	4
B. Bestattungen	4
Art. 4 Anordnung der Bestattung	4
Art. 5 Bestattungsanspruch	4
Art. 6 Aufbahrung	5
Art. 7 Einsargung und Überführung	5
Art. 8 Bestattungszeiten	5
Art. 9 Grabgeläute	5
Art. 10 Abdankungsfeier	5
Art. 11 Gebühren	5
C. Friedhof	5
Art. 12 Eigentum	5
Art. 13 Gestaltung	6
Art. 14 Belegungsplan	6
Art. 15 Öffnungszeiten	6
Art. 16 Ruhe und Ordnung	6
D. Grabstätten	6
Art. 17 Arten	6
Art. 18 Grabmasse	7
Art. 19 Ruhefrist / Belegung	7
Art. 20 Reihengräber (Erd-, Urnen- und Kindergräber)	7
Art. 21 Gemeinschaftsgrab für Kinder	7
Art. 22 Sternenkindergab	7
Art. 23 Familiengräber (Privatgräber)	8
Art. 24 Gemeinschaftsgrab	8
Art. 25 Räumung der Gräber	8
E. Grabmäler	8
Art. 26 Grundsatz	8
Art. 27 Bewilligung	9
Art. 28 Form und Materialien	9
Art. 29 Zeitpunkt des Aufstellens	9
Art. 30 Fundament	10
Art. 31 Unterhalt	10
Art. 32 Höchstmasse	11
F. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten	12
Art. 33 Bepflanzung	12
Art. 34 Zusätzliche Ausschmückung	12
Art. 35 Vertragliche Regelung	12

G.	Straf- und Schlussbestimmungen	12
Art. 36	Schäden	12
Art. 37	Rechtsmittel	13
Art. 38	Strafbestimmungen	13
Art. 39	Inkrafttreten	13

A. Allgemeines

Die in dieser Verordnung verwendeten Bezeichnungen für Personen oder Funktionen gelten für beide Geschlechter, ungeachtet der verwendeten weiblichen oder männlichen Form.

Art. 1 Zweck

Diese Verordnung regelt den Ablauf und die Durchführung von Bestattungen sowie die Gestaltung und Benutzung der Friedhofanlage in der Gemeinde Egg.

Art. 2 Grundsatz

Das Bestattungs- und Friedhofswesen ist gemäss § 3 der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich vom 20. Mai 2015 den politischen Gemeinden übertragen.

Soweit die kommunale Bestattungs- und Friedhofsverordnung keine eigenen Vorschriften enthält, kommen jeweils die geltenden Bestimmungen der kantonalen Bestattungsverordnung zur Anwendung.

Art. 3 Zuständigkeiten

Der Gemeinderat bezeichnet das für den Friedhof- und Bestattungswesen zuständige Gemeinderatsmitglied.

Als Friedhofsvorsteher amtiert der Gruppenleiter Sicherheit. Dieser führt das Bestattungsamt.

B. Bestattungen

Art. 4 Anordnung der Bestattung

Der Tod einer in der Gemeinde Egg wohnhaften Person ist, unabhängig vom Sterbeort, gemäss den Vorschriften über das Zivilstandswesen dem Bestattungsamt zu melden.

Die Einzelheiten der Bestattung sind zwischen den anordnungsberechtigten Personen und dem Bestattungsamt zu vereinbaren. Sie haben sich vorgängig beim Bestattungsamt für einen entsprechenden Gesprächstermin zu melden.

Für die Belange der Bestattung ist der Wille der verstorbenen Person zu respektieren, solange er sich im Rahmen der Schicklichkeit bewegt.

Liegt keine Willenserklärung der verstorbenen Person oder der anordnungsberechtigten Personen vor oder sind sich letztere uneinig, trifft das Bestattungsamt die für die Bestattung erforderlichen Anordnungen. Dies gilt auch bei fehlenden anordnungsberechtigten Personen. Dabei trägt sie den Traditionen der Religionsgemeinschaft der verstorbenen Person Rechnung.

Art. 5 Bestattungsanspruch

Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde Egg steht, unabhängig der Zugehörigkeit zu einer Konfession, die kostenlose Bestattung auf dem Friedhof Egg zu.

Alle übrigen Personen werden nur ausnahmsweise und auf besonderes Gesuch hin in der Gemeinde Egg bestattet. Eine Bewilligung kann durch den Friedhofsvorsteher erteilt werden, wenn eine Beziehung zur Gemeinde nachgewiesen werden kann und es die Platzverhältnisse erlauben. Die Hinterbliebenen haben sämtliche Bestattungskosten sowie eine Entschädigung für den Grabplatz zu entrichten, deren Höhe sich nach dem kommunalen Gebührentarif richtet.

Art. 6 Aufbahrung

Die Verstorbenen können auf Wunsch in den Aufbahrungsräumen im Friedhofsgebäude unentgeltlich aufgebahrt werden.

Art. 7 Einsargung und Überführung

Die Einsargung und Überführung von verstorbenen Gemeindegewohnern erfolgt in der Regel durch den von der Gemeinde bestimmten Bestattungsunternehmer.

Art. 8 Bestattungszeiten

Die Erdbestattungen und Urnenbeisetzungen finden in der Regel werktags um 13.30 Uhr statt. Urnenbeisetzungen mit anschliessender Abdankung in der Katholischen Kirche finden um 10.15 Uhr statt. Ausnahmen sind in Absprache mit dem Friedhofsvorsteher nur zulässig, wenn mehrere Feiertage aufeinander folgen.

Während des Eifuhrläutens finden ausschliesslich Urnenbeisetzungen statt.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen sowie an Samstagen werden keine Bestattungen vorgenommen.

Art. 9 Grabgeläute

Beerdigungen und Abdankungen werden durch das Grabgeläute angezeigt, sofern die anordnungsberechtigten Personen nicht ausdrücklich darauf verzichten. Das Grabgeläute richtet sich nach der Läuteordnung der Reformierten Kirchgemeinde Egg.

Art. 10 Abdankungsfeier

Die Abdankungen können auf dem Friedhof oder in den Landeskirchen stattfinden. Über eine Benützung der Landeskirchen sowie die Benützungskonditionen für nicht landeskirchliche Abdankungen entscheiden die zuständigen Kirchengremien.

Art. 11 Gebühren

Die Gebühren und Vergütungen der Gemeinde Egg sind nach den Bestimmungen in der Bestattungsverordnung des Kantons Zürich sowie gestützt auf die Bestimmungen der kommunalen Gebührverordnung sowie des dazugehörigen Tarifs zu entrichten.

C. Friedhof

Art. 12 Eigentum

Der Friedhof und die Grabstätten sind Eigentum der Politischen Gemeinde Egg.

Art. 13 Gestaltung

Der Gemeinderat ist für den Gestaltungsplan der Friedhofanlage zuständig. Die gärtnerische Gestaltung der Friedhofanlage sowie der Grabstätten obliegt ausschliesslich dem Friedhofsgärtner der Gemeinde Egg.

Art. 14 Belegungsplan

Der Friedhofsvorsteher und der Friedhofsgärtner sind zuständig für das Führen des Gräberverzeichnisses sowie des Belegungsplanes. Jedes Grab wird durch den Friedhofsgärtner fortlaufend nummeriert.

Beisetzungen erfolgen in der Regel im Sterbejahr. Hinsichtlich des Jahreswechsels können Ausnahmen durch den Friedhofsvorsteher bewilligt werden.

Art. 15 Öffnungszeiten

Der Friedhof ist täglich geöffnet und muss nach Einbruch der Dunkelheit verlassen werden. Von dieser Regelung ausgenommen sind Besucher der Aufbahrungsräume. Der Gemeinderat kann die Öffnungszeiten entsprechend anpassen, wenn dies zur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung erforderlich ist oder die Sicherheit der Besucher nicht durch andere Massnahmen gewährleistet werden kann.

Art. 16 Ruhe und Ordnung

Die Friedhofsbesucher haben sich ruhig und der Würde des Ortes entsprechend zu benehmen. Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten. Innerhalb des ganzen Friedhofsareals ist untersagt:

- a) das Benützen als Spielplatz
- b) das Mitführen von Tieren
- c) das Fahren von Fahrzeugen jeglicher Art (ausgenommen Behinderten- und Unterhaltsfahrzeuge)
- d) das Pflücken von Blumen und das Schneiden oder Entfernen von Pflanzen durch Unberechtigte
- e) das Betreten fremder Grabstätten und Rasenflächen
- f) das Verweilen von Kindern ohne Begleitung Erwachsener

D. Grabstätten

Art. 17 Arten

Die Grabstätten werden eingeteilt in:

- A Reihengräber Erdbestattung
- B Reihengräber Urnen- und Erdbestattung für Kinder bis 8 Jahre (Kindergräber)
- B1 Gemeinschaftsgrab für Kinder bis 8 Jahre
- B2 Sternenkindergrab für Fehl- und Totgeburten
- C Reihengräber Urnenbestattung
- D Familiengräber (Privatgräber)
- E Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattung

Art. 18 Grabmasse

Reihengräber weisen folgende Masse auf:

	Grab- Länge	Grab- breite	Mindest- tiefe	Weg- breite (mind.)
Abteilung A	180 cm	80 cm	150 cm	70 cm
Abteilung B	120 cm	80 cm	60/120 cm	70 cm
Abteilung C	120 cm	80 cm	60 cm	70 cm
Abteilung D	200 cm	200 cm	150 cm	70 cm
Abteilung E/B1/B2 -	-	-	60 cm	-

Art. 19 Ruhefrist / Belegung

Die Ruhefrist für die Gräber der Abteilungen A, B, B1, B2, C und E beträgt 20 Jahre. Diese kann nicht verlängert werden.

Auf Wunsch der Angehörigen und mit Bewilligung des Friedhofsvorstehers können in den bestehenden Reihengräbern der Abteilungen A, B und C zusätzlich zwei Urnen beigesetzt werden. Die Ruhezeit erfährt durch die nachträgliche Urnenbeisetzung keine Verlängerung. In den letzten acht Jahren vor Ablauf der Ruhefrist dürfen keine zusätzlichen Urnenbeisetzungen mehr vorgenommen werden. Nach dem Abräumen des Grabes wird kein neuer Grabplatz zur Verfügung gestellt.

Art. 20 Reihengräber (Erd-, Urnen- und Kindergräber)

Die Reihengräber werden durch die Gemeinde mit einem schlichten Grabkreuz versehen. Darauf sind Vor- und Nachname vermerkt. Das Grabkreuz dient der vorübergehenden Bezeichnung des Grabes und wird später durch ein Grabmal der Angehörigen ersetzt.

Art. 21 Gemeinschaftsgrab für Kinder

Das Gemeinschaftsgrab steht ausschliesslich für die Bestattung von Urnen zur Verfügung. Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Ruhenden werden auf Kosten der Angehörigen auf einem vorgegebenen Schrifträger eingraviert. Dieser wird durch die Gemeinde besorgt.

Grösse und Anzahl persönlicher Gegenstände haben sich auf den dafür vorgesehenen Standort zu beschränken.

Art. 22 Sternenkindergrab

In diesem Grab können Fehl- und Totgeburten beigesetzt werden.

Neben Urnenbeisetzungen sind hier auch Erdbestattungen von Kindern bis maximal 25 cm Körpergrösse möglich. Auf Wunsch wird ein Schrifträger durch die Gemeinde angebracht. Es steht den Angehörigen frei, ob dieser mit Vor- und/oder Nachname versehen wird.

Erdbestattungen von fehl- oder totgeborenen Kindern, mit einer Körpergrösse von über 25 cm, müssen in einem Kindergrab vorgenommen werden.

Grösse und Anzahl persönlicher Gegenstände haben sich auf den dafür vorgesehenen Standort zu beschränken.

Art. 23 Familiengräber (Privatgräber)

Auf dem Friedhof sind in der Abteilung D besondere Plätze für die Familiengräber reserviert, die mietweise ab der Erstbeisetzung abgegeben werden. Die Mietdauer beträgt 50 Jahre. Rechte und Pflichten werden in einem Vertrag festgehalten. Der Mietzins richtet sich nach dem Gebührentarif des Gemeinderates und ist bei Mietbeginn für die gesamte Mietdauer zu bezahlen.

Am Ende der Mietdauer verfügt die politische Gemeinde über die Grabstätte. Der Sicherheitsvorstand entscheidet über eine allfällige Verlängerung des Mietvertrages. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Rückerstattung des Mietzinses, wenn er den Mietvertrag vorzeitig auflöst.

Pro Familiengrab sind zwei Erdbestattungen und zusätzlich maximal acht Urnenbeisetzungen erlaubt. In den letzten 20 Jahren der Mietdauer darf keine zusätzliche Beisetzung mehr vorgenommen werden.

In den Familiengräbern können die Mieter und ihre Angehörigen beigesetzt werden. Die Beisetzung anderer Personen bedarf der Bewilligung des Friedhofsvorstehers.

Als Angehörige gelten:

- a) Ehepartnerin oder Ehepartner, eingetragene Partnerin oder Partner
- b) Lebenspartnerin oder Lebenspartner
- c) Verwandte in auf- und absteigender Linie
- d) Adoptierte Kinder und Geschwister

Art. 24 Gemeinschaftsgrab

Das Gemeinschaftsgrab steht ausschliesslich für die Bestattung von Urnen zur Verfügung. Die Namen der im Gemeinschaftsgrab Ruhenden werden auf Kosten der Angehörigen auf einem vorgegebenen Schrifträger eingraviert. Die Grabplatte mit Inschrift wird durch die Gemeinde besorgt.

Persönliche Gegenstände sowie Blumen haben sich auf die Grösse der Grabplatte zu beschränken.

Art. 25 Räumung der Gräber

Nach Ablauf der festgelegten Ruhefrist werden die Grabstätten geräumt. Die Aufhebung der Gräber wird im amtlichen Publikationsorgan der Politischen Gemeinde bekannt gegeben. Die Angehörigen werden schriftlich über die Räumung informiert. Ihnen wird zum Entfernen der Grabsteine und Pflanzen mindestens eine Monatsfrist eingeräumt. Wird davon kein Gebrauch gemacht, erfolgt die Abräumung der Gräber durch die Politische Gemeinde unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht.

E. Grabmäler

Art. 26 Grundsatz

Jedes Grab der Abteilungen A, B, C und D ist durch die Angehörigen mit einem Grabmal zu versehen. Dies trägt den Vor- und Nachnamen sowie Geburts- und Sterbejahr der verstorbenen Person. Für die Abteilungen B1, B2 und E gelten die Bestimmungen nach Art. 21, 22 sowie 24.

Die Grabmäler sollen den Anforderungen der Ästhetik und Pietät entsprechen. Sie dürfen die Harmonie der Umgebung sowie die ruhige Gesamtwirkung des Friedhofes nicht stören. Pro Grab darf nicht mehr als ein Grabmal errichtet werden. Grabeinfassungen aller Art sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabfläche mit Steinen und anderen Gegenständen ist ebenfalls untersagt.

Die Grabmäler der Abteilungen A, B, C und D sind innert drei Jahren nach der Erstbeisetzung anzubringen.

Sofern die Angehörigen eines Beigesetzten kein Grabzeichen anbringen, bezeichnet die Politische Gemeinde das Grab mit einem schlichten Gedenkzeichen, welches Vor- und Nachnamen sowie das Geburts- und Todesjahr des Verstorbenen angibt. Die Kosten für das Grabzeichen werden den Angehörigen in Rechnung gestellt.

Art. 27 Bewilligung

Für das Aufstellen eines neuen oder das Abändern eines bestehenden Grabmals ist die Bewilligung des Friedhofsvorstehers einzuholen. Dafür ist vorgängig eine Skizze im Doppel (Massstab 1:10, Grundriss, Vorder- und Seitenansicht) einzureichen. Farbe, Material, Bearbeitungsweise, Beschriftung und Namen der Auftraggeber sind anzugeben.

Bestehende Grabzeichen, welche früher schon einmal bewilligt wurden und auf ein neues Grab versetzt werden sollen, bedürfen ebenso einer Genehmigung des Friedhofsvorstehers. Für Inschriften in bestehenden Grabmälern, ab der Zweitbeisetzung, genügt das Einverständnis des Friedhofsgärtners.

Grabmalgesuche bei Gemeinschafts-, Urnen- und Erdgräbern, mit Inschriften von Personen, welche sich nicht in dem bezeichneten Grab befinden, sind nicht bewilligungsfähig. Bei Grabmälern der Familiengräber können in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligt werden.

Grabmäler, die ohne Bewilligung erstellt werden und/oder den Vorschriften nicht entsprechen, sind auf erste Aufforderung hin zu entfernen. Wird die Aufforderung innert gesetzter Frist nicht befolgt, so wird das Grabmal, unter Ablehnung jeglicher Entschädigungspflicht, auf Kosten des Auftraggebers beseitigt.

Art. 28 Form und Materialien

Als Werkstoffe erlaubt sind Natursteine, haltbares Holz, Eisen, Stahl und Bronze. Andere Materialien wie Kunststein, Kunststoff, Gusseisen, Glas, Draht oder Emaille können als Gestaltungselement verwendet werden, sofern diese professionell bearbeitet sind.

Nicht erlaubt sind sämtliche poliert und poliert wirkende Steine, Fotografien und sandgestrahlte/geblasene Schriften.

Art. 29 Zeitpunkt des Aufstellens

Das Aufstellen, Abändern, Neubeschriften, Ausbessern oder die vorübergehende Wegnahme (z.B. Instandstellung) eines Grabmals ist dem Friedhofsgärtner vorgängig mitzuteilen und darf nur während der ordentlichen Öffnungszeiten der Gemeinde und nicht während einer Bestattung erfolgen.

Das Aufstellen von Grabmälern darf nur in Anwesenheit des Friedhofsgärtners oder eines durch den Friedhofsvorsteher bezeichneten Vertreters erfolgen. Für Beschädigungen jeglicher Art beim Setzen der Grabmäler haftet der Verursacher.

Grabmäler auf Erdgräbern dürfen erst acht Monate nach der Beisetzung aufgestellt werden. Auf Urnengräbern dürfen Grabzeichen sofort nach der Beisetzung angebracht werden.

Art. 30 Fundament

Die Grabmäler sind auf eine der Grösse und dem Gewicht angepasste Unterlagsplatte zu stellen und mit dieser fachgerecht zu verbinden. Die Unterlagsplatte muss mindestens 6 cm dick sein und muss gegenüber dem Grabmal sowohl vorne als auch hinten einen Vorsprung von mindestens 5 cm aufweisen. Die Oberkante der Unterlagsplatte muss mindestens 10 cm unter der Erdoberfläche liegen. Für Grabzeichen aus Holz und Schmiedeisen dürfen Sockel gestellt werden, die höchstens 5 cm aus dem Erdboden ragen. Grablichter (Weihwassergefässe) sind ohne Fundament zu setzen.

Art. 31 Unterhalt

Die Grabmäler sind durch die Angehörigen in gutem Zustand zu halten. Die Politische Gemeinde übernimmt keine Haftung für irgendwelche Schäden, die durch fehlerhaftes Versetzen der Grabsteine, durch Zerfall, Witterungseinflüsse, widerrechtliche Handlungen durch Dritte oder durch höhere Gewalt entstehen.

Die Angehörigen sind verpflichtet, für das Aufrichten und Neusetzen schief stehender oder umgestürzter Grabmäler zu sorgen. Erfolgt dies nicht oder nur mangelhaft, werden sie schriftlich aufgefordert, die Arbeiten innert der festgesetzten Frist vorzunehmen. Kommen die Angehörigen dieser Aufforderung nicht nach, veranlasst der Friedhofsvorsteher oder der Friedhofsgärtner die Instandstellung auf Kosten der Angehörigen.

Art. 32 Höchstmasse

Für die Grabmäler gelten die folgenden Maximalmasse:

Abteilung A (Erdgräber)

Art	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke/Tiefe in cm
Stein	100	50	30
Stele	120	30	30
Kubus	50	50	60
Schriftträger		50	25

Die Mindestdicke für Liegeplatten und Schriftträger beträgt 15 cm.

Abteilung B (Kindergräber)

Art	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke/Tiefe in cm
Stein	75	40	25
Stele	90	25	25
Kubus	40	40	50
Schriftträger		40	20

Die Mindestdicke für Liegeplatten und Schriftträger beträgt 10 cm.

Abteilung C (Urnengräber)

Art	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke/Tiefe in cm
Stein	90	45	25
Stele	110	25	25
Kubus	45	45	55
Schriftträger		45	25

Die Mindestdicke für Liegeplatten und Schriftträger beträgt 15 cm.

Abteilung D (Familiengräber)

Art	Höhe in cm	Breite in cm	Dicke/Tiefe in cm
Stein	120	150	40
Stele	160	40	40
Kubus	80	80	100
Schriftträger		80	40

Die Mindestdicke für Liegeplatten und Schriftträger beträgt 20 cm.

Wird ein Grabmal in freier, künstlerischer Form (innerhalb der vorgegebenen Masse) aufgestellt, besteht die Möglichkeit, als Schrifträger eine separate Liegeplatte zu verwenden.

Für das Grabmal dürfen ausschliesslich die Masse der entsprechenden Art (Stein, Stele, Kubus oder Schrifträger) verwendet werden. Eine Kombination der Masse ist nicht bewilligungsfähig.

F. Bepflanzung und Unterhalt der Grabstätten

Art. 33 Bepflanzung

Die gärtnerische Ausgestaltung der gesamten Friedhofsanlage besorgt die Politische Gemeinde. Bepflanzung und Unterhalt aller Gräber werden durch den Friedhofsgärtner ausgeführt. Die Angehörigen können für die Frühjahrs- und Herbstbepflanzung unter verschiedenen Bepflanzungstypen auswählen, deren Kosten sich nach dem Aufwand richten und vom Gemeinderat festgesetzt werden.

Die Bepflanzung der Familiengräber erfolgt in Absprache der Angehörigen mit dem Friedhofsgärtner. Die Pflanzen sowie die Arbeit werden jährlich in Rechnung gestellt.

Art. 34 Zusätzliche Ausschmückung

Bei der zusätzlichen Ausschmückung von Gräbern sind die Weisungen des Friedhofsgärtners zu befolgen. Pflanzen, welche durch ihre Höhe oder Ausdehnung Nachbargräber oder Durchgangswege beeinträchtigen, werden durch den Friedhofsgärtner zurückgeschnitten oder entfernt.

Für Schnittblumen sind die vorhandenen Einsteckvasen zu verwenden. Büchsen, Gläser und zerbrochene Gefässe sowie Kränze aus Blech oder Kunststoff sind untersagt. Diese werden vom Friedhofsgärtner entfernt.

Art. 35 Vertragliche Regelung

Die Grabbesorgungskosten (Bepflanzung und Unterhalt) sind für die ganze Ruhefrist im Voraus zu bezahlen. Sollte die Vorauszahlung des Gesamtbetrages in ausserordentlichen Fällen nicht möglich sein, kann eine Abzahlungsvereinbarung mit der Gemeinde getroffen werden.

Der Gemeinderat legt die Grabbesorgungskosten und Verwaltungsgebühr im Gebührentarif fest.

G. Straf- und Schlussbestimmungen

Art. 36 Schäden

Die Gemeinde übernimmt für Schäden, die an den Grabfeldern, den Grabzeichen und der Grabbepflanzung durch Witterungseinflüsse oder durch widerrechtliche Handlungen Dritter entstehen, keinerlei Haftung.

Art. 37 Rechtsmittel

Einsprachen gegen Beschlüsse und Verfügungen gestützt auf diese Verordnung sind dem Gemeinderat der Gemeinde Egg innert 30 Tagen nach der Zustellung schriftlich einzureichen.

Entscheide des Bestattungsamtes und des Friedhofsvorstehers können innert 30 Tagen beim Gemeinderat Egg schriftlich angefochten werden.

Art. 38 Strafbestimmungen

Die Strafbestimmungen richten sich nach § 48 der kantonalen Bestattungsverordnung vom 20. Mai 2015.

Art. 39 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Beschluss Nr. 158 des Gemeinderates vom 14. Mai 2018 per 1. Juli 2018 in Kraft und ersetzt diejenige vom 17. Mai 2006.

Mit Beschluss Nr. 370 des Gemeinderates vom 29. Oktober 2018 erfolgte eine Teilrevision der Verordnung, diese tritt per 1. Januar 2019 in Kraft.

**Namens des
Gemeinderates Egg**

Der Präsident

Rolf Rothenhofer

Der Schreiber

Tobias Zerobin